



## SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

↓ <b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Verwaltungsausschuss	03.12.2018
Rat der Stadt Esens	10.12.2018

<b>Betreff:</b>	<b>Schadensersatzklage gegen das Land Niedersachsen im Zusammenhang mit der KES Benersiel</b>
-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------

### **Sachverhalt:**

Im Zuge des gegen den Bebauungsplan der Stadt Esens durchgeführten Normenkontrollverfahrens hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 67 der Stadt Esens für die Kommunale Entlastungsstraße aufgehoben, weil das Vorhaben in einem (faktischen) Vogelschutzgebiet lag. Wegen der Unvereinbarkeit mit dem Vogelschutz wurde auch ein weiterer, ersatzweise für die Stadt Esens aufgestellter Bebauungsplan zwischenzeitlich durch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg für unwirksam erklärt. Dabei ist es nach Ansicht der Verwaltung unstrittig, dass der ursprüngliche Bebauungsplan vom Oberverwaltungsgericht und letztlich vom Bundesverwaltungsgericht (vor allem) wegen einer fehlerhaften Abgrenzung/Ausweisung des Vogelschutzgebietes für unwirksam erklärt wurde. Von daher werden Ansprüche aus Amtshaftung gesehen. Diese sind gegen das Land Niedersachsen zu richten.

Da auch Amtshaftungsansprüche der Verjährung unterliegen, wurde Kontakt mit dem Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, aufgenommen. Diese Kontakte bzw. Gesprächsangebote mündeten letztlich in einen Verzicht auf die Einrede der Verjährung bis einschließlich 31.12.2018 gegenüber Schadensersatzansprüchen aus Amtspflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Abgrenzung/Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“. Da es darüber hinaus zu keinen weiteren Gesprächen/Verhandlungen mit dem Land Niedersachsen gekommen ist und die Verjährungsfrist zum Jahresende ausläuft, bestand die Notwendigkeit, eine Klageschrift vorbereitend zu erstellen. Dies ist mittlerweile auch in einer nahezu finalisierten Form geschehen.

In der Klageschrift werden Schadensersatzansprüche wegen der Amtspflichtverletzung geltend gemacht. Die Klage hat einen vorläufigen Gegenstandswert von rd. 4,1 Mio €. Es wird darin beantragt

1. das Land Niedersachsen zu verurteilen, an die Stadt Esens den Betrag von rd. 1,2 Mio € mit Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit dem 01.08.2018 zu zahlen (Anwalts-/Verfahrens- und Planungskosten).

2. festzustellen, dass die Stadt Esens für den Fall, dass ein bestandskräftiger Bebauungsplan für die Kommunale Entlastungsstraße Bensorsiel aufgrund entgegenstehender vogelschutzrechtlicher Vorschriften nicht erstellt werden oder die KES Bensorsiel aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung dauerhaft für den öffentlichen Verkehr nicht genutzt werden kann, verpflichtet ist, der Stadt Esens die unter Abzug der gem. Bescheid vom 26.01.2012 festgesetzten Zuschüsse des Landes entstandenen weiteren Kosten für die Planung sowie die Durchführung und den Bau der Entlastungsstraße Bensorsiel in Höhe von rd. 1,8 Mio € zu ersetzen.

3. festzustellen, dass das Land verpflichtet ist, der Stadt Esens sämtliche zukünftig anstehende Schäden, die die Stadt Esens im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der Kommunalen Entlastungsstraße Bensorsiel aus der fehlerhaften Abgrenzung und Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ durch das Land sowie aus der fehlerhaften Auskunftserteilung durch Mitarbeiter des Landes im Zusammenhang mit der Abgrenzung und Ausweisung des EU-Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ entstehen, zu ersetzen (z.B. Rückbau).

4. das Land zu verurteilen, der Klägerin die Kosten der vorprozessualen Rechtsverfolgung zu ersetzen.

5. dass das Land die Kosten des Verfahrens trägt.

Leider muss nach Ansicht der Verwaltung eine Klage erhoben werden, da dem Rechtsstreit der Versuch einer außergerichtlichen Einigung vorausgegangen ist, der allerdings ohne Erfolg blieb. Zum gegenwärtigen Sach- und Streitstand erscheint der Versuch einer weiteren gütlichen Einigung wenig erfolgversprechend, zumal das Land die letzten Stellungnahmefristen verstreichen ließ.

Fraglos besteht natürlich stets bei solchen Verfahren ein Prozess- und Kostenrisiko. Allein die Kosten für das Verfahren in der ersten Instanz belaufen sich auf rd. 120.000 € zuzüglich möglicher Kosten für die Beweiserhebung, z.B. Gutachterkosten. Andererseits wäre die Stadt möglicherweise dem Vorwurf ausgesetzt, mögliche Ansprüche nicht prozessual geltend gemacht zu haben. Diesem trägt die Verwaltung hiermit Rechnung, indem eine mögliche Klage vorbereitet und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt wird.

**Beschlussvorschlag:**

Die Klage wird in der von der Verwaltung in dargestellter Form erhoben. Alle hierzu erforderlichen Schritte sind einzuleiten.

Der Beschluss wird von dem Gedanken getragen, dass dies ein schwerwiegender Schritt gegen das Land Niedersachsen ist, aber trotz Prozess- und Kostenrisiken der Schritt als unumgänglich angesehen wird, um mögliche Schadensersatzansprüche nicht verjähren zu lassen.

Esens, den 30.11.2018	Abstimmungsergebnis:			
	<b>Fachausschuss</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
	<b>VA</b>	Ja:	Nein:	Enth.:
(Hormann, Herwig)	<b>Rat</b>	Ja:	Nein:	Enth.: